

Abkommen

zwischen der

Regierung

der Bundesrepublik Deutschland

und

der Bundesregierung

der Bundesrepublik Jugoslawien

über

die Rückführung und Übernahme von Personen,

die im Hoheitsgebiet des anderen Staates die Voraussetzungen

für die Einreise oder den Aufenthalt nicht erfüllen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Bundesregierung der Bundesrepublik Jugoslawien -

getragen von dem Wunsch nach Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und der  
allseitigen gleichberechtigten Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten,

in der Absicht, der illegalen Zuwanderung im Geiste der europäischen Anstrengungen  
entgegenzutreten,

mit dem Ziel, die Rückführung und Übernahme von Personen, die im Hoheitsgebiet der  
anderen Vertragspartei die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht  
oder nicht mehr erfüllen, im Einklang mit allgemeinen völkerrechtlichen Normen und  
im Geiste der Zusammenarbeit zu regeln und zu erleichtern -

haben Folgendes vereinbart:

Abschnitt I

Übernahme eigener Staatsangehöriger

Artikel 1

(1) Jede Vertragspartei übernimmt die eigenen Staatsangehörigen, die im Hoheitsge-  
biet der ersuchenden Vertragspartei die geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder  
den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen.

(2) Die Pflicht zur Übernahme gilt auch für Personen, die während ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei in Übereinstimmung mit deren nationaler Gesetzgebung verloren haben oder aus der Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei entlassen wurden und keine andere Staatsangehörigkeit erworben und keine Einbürgerungszusicherung seitens der ersuchenden Vertragspartei erhalten haben.

(3) Jede Vertragspartei nimmt auch die Kinder und Ehepartner anderer Staatsangehörigkeit der in den Absätzen 1 und 2 genannten Person zurück und stellt für diese ein Visum aus.

(4) Jede Vertragspartei bemüht sich bei einer Person mit mehreren Staatsangehörigkeiten vorrangig um eine Rückführung in den von ihr gewünschten Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.

## Artikel 2

(1) Die Staatsangehörigkeit gilt als nachgewiesen:

1. für die Bundesrepublik Jugoslawien durch

jugoslawische Reisepässe, die aufgrund des Gesetzes über Reiseausweise jugoslawischer Staatsangehöriger aus dem Jahr 1996 ausgestellt wurden („blaue Pässe“);

2. für die Bundesrepublik Deutschland durch

- Staatsangehörigkeitsurkunden;
- Personalausweise.

In den in diesem Absatz genannten Fällen wird die betroffene Person ohne besondere Formalitäten zurückgenommen.

(2) Die Staatsangehörigkeit gilt als glaubhaft gemacht:

1. für die Bundesrepublik Jugoslawien insbesondere durch

- Staatsangehörigkeitsurkunden;
- Reiseausweise aller Art mit Ausnahme der unter Absatz 1 genannten Pässe;
- Pässe der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, in die ein Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Jugoslawien eingetragen ist;
- Personalausweise;
- andere amtlich ausgestellte Dokumente;
- Zeugenaussagen und Angaben des Betroffenen;

2. für die Bundesrepublik Deutschland insbesondere durch

- Pässe aller Art;
- andere amtlich ausgestellte Dokumente;
- Zeugenaussagen und Angaben des Betroffenen.

In diesen Fällen erfolgt die Übernahme der betroffenen Person nach einem Verfahren gemäß Artikel 3.

(3) Kopien der in den Absätzen 1 und 2 genannten Dokumente können ebenfalls als Glaubhaftmachungsmittel dienen.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Dokumente und deren Kopien genügen auch dann dem Nachweis oder der Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit, wenn sie durch Zeitablauf ungültig geworden sind.

### Artikel 3

(1) Das Übernahmeersuchen soll entsprechend den vorhandenen Unterlagen beziehungsweise den Angaben der zu übernehmenden Personen folgende Angaben enthalten:

1. die Personalien der zu übernehmenden Personen (Vornamen, Namen, Geburtsdatum und - soweit möglich - Geburtsort sowie letzter Wohnort im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei);
2. die Bezeichnung der Glaubhaftmachungsmittel für die Staatsangehörigkeit;
3. Hinweis auf eine etwaige auf Krankheit oder Alter beruhende besondere Hilfs-, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit der zu übergebenden Person mit deren Einverständnis;
4. im Einzelfall erforderliche Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen.

(2) Das Übernahmeersuchen ist von der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei bei der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei zu stellen. Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei unterrichtet die zuständige Behörde

der ersuchten Vertragspartei über die Absendung des Ersuchens; die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei bestätigt unverzüglich den Eingang des Ersuchens.

(3) Die ersuchte Vertragspartei beantwortet ein Übernahmeersuchen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Übernahmeersuchens bei der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung zur Übernahme als erteilt. Kann die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei in Ausnahmefällen das Übernahmeersuchen nicht innerhalb eines Monats beantworten, teilt sie der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei unverzüglich die Gründe und die für den Abschluss des Verfahrens benötigte Frist mit, die einen Monat nicht überschreiten darf. Nach Ablauf dieser weiteren Frist gilt die Zustimmung zur Übernahme als erteilt. Die zuständige Auslandsvertretung der ersuchten Vertragspartei stellt unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen, die notwendigen Reisedokumente mit einer für die Vollziehung der Rückführung erforderlichen Gültigkeitsdauer aus.

(4) Ist die Übergabe aufgrund von rechtlichen oder tatsächlichen Hindernissen während der Gültigkeitsdauer des ausgestellten Reisedokuments nicht möglich, stellt die zuständige Auslandsvertretung der ersuchten Vertragspartei innerhalb von vierzehn Tagen ein neues Dokument mit einer für die Vollziehung der Rückführung erforderlichen Gültigkeitsdauer aus.

(5) Die ersuchende Vertragspartei nimmt eine übergebene Person von der ersuchten Vertragspartei ohne besondere Formalitäten zurück, wenn innerhalb von drei Monaten nach der Übernahme der Person nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen für eine Übernahme durch die ersuchte Vertragspartei nicht vorlagen.

## Abschnitt II

### Übernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen bei rechtswidriger Einreise und rechtswidrigem Aufenthalt

#### Artikel 4

(1) Jede Vertragspartei übernimmt aufgrund eines Übernahmeersuchens der anderen Vertragspartei den Drittstaatsangehörigen und den Staatenlosen, der die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt und wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass er

- über ein gültiges, durch die ersuchte Vertragspartei ausgestelltes Visum oder einen gültigen, durch die ersuchte Vertragspartei ausgestellten Aufenthaltstitel verfügt oder
- auf dem Luft- oder Seeweg unmittelbar aus dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei rechtswidrig in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist ist oder
- die Einreise unter Verwendung ge- oder verfälschter Dokumente der ersuchten Vertragspartei erschlichen hat oder
- seinen letzten Wohnsitz im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei hatte.

(2) Haben beide Vertragsparteien für ihr Hoheitsgebiet ein Visum oder einen Aufenthaltstitel erteilt, ist die Vertragspartei zur Übernahme verpflichtet, deren Visum oder Aufenthaltstitel später ungültig wird. Endet die Gültigkeit an demselben Tag, ist die

Vertragspartei zur Übernahme verpflichtet, die das Visum oder den Aufenthaltstitel mit der längeren Gültigkeitsdauer ausgestellt hat.

#### Artikel 5

(1) Die unmittelbare Einreise in das Hoheitsgebiet und der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei und die Rechtswidrigkeit dieser Einreise und dieses Aufenthalts sowie der Besitz eines von der ersuchten Vertragspartei ausgestellten gültigen Visums oder eines anderen gültigen Aufenthaltstitels für das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei müssen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

(2) Einreise und Aufenthalt im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei sowie der Besitz eines von der ersuchten Vertragspartei ausgestellten gültigen Visums oder eines anderen gültigen Aufenthaltstitels gelten als

1. nachgewiesen durch

- von der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei ausgestellte Ausweise oder Dokumente;
- Aus- und Einreisestempel der Behörden der ersuchten Vertragspartei in Reisedokumenten;
- Vermerke von Behörden der ersuchten Vertragspartei in Reisedokumenten;

2. glaubhaft gemacht insbesondere durch

- Flugtickets, Fahrkarten, Schiffspassagen, Bescheinigungen oder Rechnungen, die eindeutig den Aufenthalt oder den Reiseweg der Person im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei beweisen;
- Ort und Umstände, unter denen der Ausländer nach der Einreise aufgegriffen wurde;
- Aussagen der betroffenen Person;
- Aussagen von Angehörigen der Grenzbehörden, die den Grenzübertritt bezeugen können;
- Zeugenaussagen.

(3) Die Rechtswidrigkeit der Einreise oder des Aufenthalts wird nachgewiesen durch die Grenzübertrittspapiere der Person, in denen das erforderliche Visum oder eine sonstige Aufenthaltsgenehmigung für das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei fehlt. Für die Glaubhaftmachung der Rechtswidrigkeit der Einreise oder des Aufenthalts genügt die Angabe der ersuchenden Vertragspartei, dass die Person nach ihren Feststellungen die erforderlichen Grenzübertrittspapiere oder das erforderliche Visum oder eine sonstige Aufenthaltsgenehmigung nicht besitzt.

(4) Der Nachweis des Wohnsitzes gemäß Artikel 4 Absatz 1, 4. Anstrich kann durch amtliche Dokumente der ersuchten Vertragspartei oder eines Drittstaats geführt werden. Die Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Dokumente, Bescheinigungen und Belege erfolgen, die auf den Wohnsitz im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei hindeuten.

## Artikel 6

(1) Die Übernahme des Drittstaatsangehörigen und des Staatenlosen erfolgt aufgrund eines Übernahmeersuchens der ersuchenden Vertragspartei. Die ersuchte Vertragspartei beantwortet das Übernahmeersuchen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn Werktagen. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Übernahmeersuchens bei der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung zur Übernahme als erteilt. Die zuständige Auslandsvertretung der ersuchten Vertragspartei erteilt - soweit erforderlich - unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen, ein Visum mit einer für die Vollziehung der Rückführung erforderlichen Gültigkeitsdauer aus.

(2) Die Übergabe der betroffenen Person erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die ersuchte Vertragspartei der Übernahme zugestimmt hat. Diese Frist wird auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei im Falle rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse für die Übergabe verlängert. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien verständigen sich schriftlich über den beabsichtigten Überstellungstermin.

(3) Die ersuchende Vertragspartei nimmt eine übergebene Person von der ersuchten Vertragspartei ohne besondere Formalitäten zurück, wenn innerhalb von drei Monaten nach der Übernahme der Person nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen für eine Übernahme durch die ersuchte Vertragspartei nicht vorlagen.

Abschnitt III  
Begleitung von Rückführungen

Artikel 7

Die Rückführungen gemäß Artikel 1 und 4 werden in der Regel auf dem Luftweg durchgeführt. In Fällen, in denen es die Sicherheit erfordert, erfolgt eine notwendige Begleitung durch jugoslawisches oder deutsches Sicherheitspersonal.

Abschnitt IV  
Durchbeförderung

Artikel 8

- (1) Die Vertragsparteien gestatten die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen durch ihr Hoheitsgebiet, wenn die andere Vertragspartei darum ersucht und die Weiterreise in mögliche Durchgangsstaaten und den Zielstaat sichergestellt ist.
- (2) Bei Durchbeförderungen auf dem Landweg erfolgt die Begleitung durch das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei durch deren Personal.
- (3) Sofern für die Durchbeförderung ein Visum notwendig ist, stellt die zuständige Auslandsvertretung der ersuchten Vertragspartei dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen, mit einer für die Vollziehung der Durchbeförderung erforderlichen Gültigkeitsdauer aus.

(4) Die Durchbeförderung soll abgelehnt werden, wenn die Person in einem weiteren Durchgangsstaat oder im Zielstaat wegen der Gründe, die in der Konvention gemäß Artikel 12 Absatz 1 genannt sind, der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt wäre oder sie Gefahr liefe, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden. Die Durchbeförderung kann abgelehnt werden, wenn der Person im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei eine Strafverfolgung oder -vollstreckung droht. Das Auslieferungsverfahren zur Strafverfolgung und Strafvollstreckung bleibt unberührt.

(5) Die ersuchende Vertragspartei ist über die Gründe für die Ablehnung gemäß Absatz 4 vor der Durchbeförderung zu unterrichten.

(6) Trotz erteilter Bewilligung können zur Durchbeförderung übernommene Personen an die andere Vertragspartei zurückgegeben werden, wenn nachträglich Tatsachen im Sinne des Absatzes 4 eintreten oder bekannt werden, die einer Durchbeförderung entgegenstehen, oder wenn die Weiterreise in mögliche Durchgangsstaaten oder die Übernahme durch den Zielstaat nicht mehr gesichert ist.

## Abschnitt V

### Datenschutz

#### Artikel 9

(1) Soweit für die Durchführung dieses Abkommens personenbezogene Daten zu übermitteln sind, dürfen diese Informationen ausschließlich betreffen:

1. die Personalien der zu übergebenden Person und gegebenenfalls der Angehörigen (Name, Vorname, gegebenenfalls früherer Name, Beinamen oder Pseudonyme, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit);
2. den Personalausweis oder den Reisepass (Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort und so weiter);
3. sonstige zur Identifizierung der zu übergebenden Person erforderlichen Angaben;
4. die Aufenthaltsorte und die Reisewege;
5. sonstige Angaben auf Ersuchen einer Vertragspartei, die diese für die Prüfung der Übernahmevoraussetzungen nach diesem Abkommen benötigt.

(2) Soweit personenbezogene Daten im Rahmen dieses Abkommens übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften:

1. Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.
2. Die Verwendung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Behörde vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.

3. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Behörde auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
4. Die übermittelnde Behörde ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, ihre Berichtigung oder Löschung unverzüglich vorzunehmen.
5. Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
6. Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

## Abschnitt VI

### Kosten

#### Artikel 10

Alle mit der Rückführung zusammenhängenden Kosten bis zur Grenze der ersuchten Vertragspartei, ferner die Kosten der Durchbeförderung gemäß Artikel 8, werden von der ersuchenden Vertragspartei getragen. Im Falle einer Übernahme gemäß Artikel 3 Absatz 5, Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 6 trägt die ersuchende Vertragspartei auch die erforderlichen Kosten der Rückreise.

## Abschnitt VII

### Schlussbestimmungen

#### Artikel 11

- (1) Die Einzelheiten zur Durchführung dieses Abkommens einschließlich der Festlegung der zuständigen Behörden werden in einem Protokoll zur Durchführung dieses Abkommens geregelt.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Probleme, die bei der Anwendung dieses Abkommens und des Durchführungsprotokolls entstehen, einvernehmlich zu lösen. Jede Vertragspartei kann bei Bedarf zu Gesprächen hierüber einladen.

#### Artikel 12

- (1) Die Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nebst dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.
- (2) Die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus sonstigen völkerrechtlichen Übereinkünften bleiben unberührt.
- (3) Vereinbarungen mit den Vereinten Nationen über die Rückkehr bleiben unberührt.

#### Artikel 13

- (1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Bundesregierung der Bundesrepublik Jugoslawien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Notifikation.
- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren, dieses Abkommen von dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Unterzeichnung bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig anzuwenden. Gleichzeitig endet die vorläufige Anwendung des Abkommens vom 10. Oktober 1996 zwischen der Bundesregierung der Bundesrepublik Jugoslawien und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Rückführung und Rückübernahme von ausreisepflichtigen jugoslawischen und deutschen Staatsangehörigen.

(4) Ab dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Zeitpunkt finden für die Bearbeitung aller bis dahin eingegangenen und noch nicht beantworteten Übernahmeersuchen die Artikel 2, Artikel 3 Absatz 3 bis 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass die in Artikel 3 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 genannte Frist zur Beantwortung der Übernahmeersuchen zu demselben Zeitpunkt beginnt .

#### Artikel 14

Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der erteilten VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

#### Artikel 15

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen auf diplomatischem Wege schriftlich aus wichtigem Grund kündigen. Das Abkommen kann mit Ausnahme des Abschnitts I auf demselben Wege aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, öffentlichen Ordnung oder Gesundheit auch ganz oder teilweise suspendiert werden.

(2) Die Suspendierung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Notifikation der anderen Vertragspartei zugegangen ist. Die Kündigung wird am neunzigsten Tag nach dem Zugang der Notifikation wirksam.

Geschehen zu Berlin am 16. September 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher und serbischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der  
Bundesrepublik Deutschland

Für die Bundesregierung der  
Bundesrepublik Jugoslawien

Protokoll

zur

Durchführung des Abkommens

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Bundesregierung der Bundesrepublik Jugoslawien

über

die Rückführung und Übernahme von Personen,

die im Hoheitsgebiet des anderen Staates die Voraussetzungen

für die Einreise oder den Aufenthalt nicht erfüllen

Das Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland  
und  
das Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Jugoslawien -

in dem Bestreben, die Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesregierung der Bundesrepublik Jugoslawien über die Rückführung und Übernahme von Personen, die im Hoheitsgebiet des anderen Staates die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht erfüllen, effektiv zu gestalten -

haben aufgrund von Artikel 11 Absatz 1 des Abkommens Folgendes vereinbart:

#### Artikel I Übernahmeersuchen

(1) Das Ersuchen für die Übernahme eigener Staatsangehöriger wird von der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei bei der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei nach dem Muster in Anlage 1 gestellt. Dem Ersuchen sind vorhandene Glaubhaftmachungsmittel gemäß Artikel 2 des Abkommens beizufügen.

(2) Das Ersuchen für die Übernahme eigener Staatsangehöriger enthält gegebenenfalls den Antrag, dass deren minderjährige Kinder zusammen mit der rückzuführenden Person in das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei übernommen werden. Soll eine Familie gemeinsam zurückgeführt werden, ist für jedes volljährige Familienmitglied ein Ersuchen zu stellen. Dem Ersuchen sind, soweit vorhanden, beizufügen:

- Heiratsurkunde oder sonstige Eheschließungsnachweise;
- Geburtsurkunden für im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei geborene Kinder;
- Geburtsurkunden für im Hoheitsgebiet eines Drittstaates geborene Kinder;
- ein Lichtbild für Kinder vom vollendeten 5. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(3) Das Ersuchen für die Übernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen wird von der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei an die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei nach dem Muster in Anlage 2 gestellt. Dem Ersuchen sind vorhandene Nachweis- oder Glaubhaftmachungsmittel gemäß Artikel 5 des Abkommens beizufügen.

(4) Sollen bei der Übernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zusammen mit der rückzuführenden Person auch deren minderjährige Kinder in das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei übernommen werden, können die Anträge in einem Übernahmeersuchen nach dem Muster in Anlage 2 verbunden werden. Soll eine Familie gemeinsam zurückgeführt werden, ist für jedes volljährige Familienmitglied ein Ersuchen zu stellen. Dem Ersuchen sind, soweit vorhanden, beizufügen:

- Heiratsurkunde oder sonstige Eheschließungsnachweise;
- Geburtsurkunden für im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei geborene Kinder;
- Geburtsurkunden für im Hoheitsgebiet eines Drittstaates geborene Kinder;

- ein Lichtbild für Kinder vom vollendeten 5. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(5) Die Unterrichtung der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei über die Absendung des Ersuchens betreffend die Übernahme eigener Staatsangehöriger sowie die Bestätigung seines Eingangs gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens erfolgen nach dem Muster in Anlage 3.

## Artikel 2

### Beantwortung des Übernahmeersuchens

- (1) Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei beantwortet das Übernahmeersuchen der ersuchenden Vertragspartei nach dem Muster in Anlage 4.
- (2) Sollen bei der Übernahme eigener Staatsangehöriger zusammen mit dem Elternteil auch dessen minderjährige Kinder in das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei zurückgeführt werden, enthält die Antwort auf das Übernahmeersuchen auch die Feststellung, dass für jedes Kind ein eigenes Passersatzdokument ausgestellt wird.
- (3) Im Falle einer negativen Antwort hat die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei die Ablehnung der Übernahme zu begründen.

## Artikel 3

### Reisedokument

Im Fall der Zustimmung legt die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei der zuständigen diplomatisch-konsularischen Vertretung der ersuchten Vertragspartei

die positive Antwort auf das Übernahmeersuchen oder, für den Fall, dass nicht fristgerecht geantwortet wurde, das Übernahmeersuchen vor, damit diese den Passersatz oder, sofern erforderlich, das Visum ausstellen kann.

#### Artikel 4 Übernahmeverfahren

(1) Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei soll die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei über die Rückführung zu begleitender sowie mit Charterflügen zurückzuführender Personen rechtzeitig, spätestens drei Werktage vor der geplanten Rückführung benachrichtigen.

(2) Die Benachrichtigung erfolgt nach dem Muster in Anlage 5.

#### Artikel 5 Ersuchen auf Durchbeförderung

(1) Das Ersuchen auf Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen durch das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei wird von der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei an die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei nach dem Muster in Anlage 6 gestellt.

(2) Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei beantwortet das Ersuchen nach dem Muster in Anlage 7. Im Falle einer negativen Antwort hat die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei die Ablehnung der Durchbeförderung zu begründen.

Artikel 6  
Verfahren bei Rückübernahme

Bei Rückübernahmen von Personen gemäß Artikel 3 Absatz 5, Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 6 des Abkommens findet das Muster in Anlage 8 Anwendung.

Artikel 7  
Grenzübergänge

Die Übergabe von Personen kann an jedem für den internationalen Flug-, Schienen- und Straßenverkehr zugelassenen Grenzübergang erfolgen.

Artikel 8  
Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörden der Vertragsparteien sind:

1. für die Beantragung und die Bearbeitung von Übernahmeersuchen gemäß Artikel 3, 4 und Artikel 6 Absatz 3 des Abkommens sowie für die Beantragung von Reisedokumenten:

a) seitens der Bundesrepublik Jugoslawien

Bundesministerium des Innern  
Abteilung für Grenzpolizei, Ausländer und Reiseausweise  
Ulica Mihajla Pupina 2  
11070 Belgrad

BR Jugoslawien

Telefon: 0038111/3118-984  
0038111/3117-252 (Dauerdienst)  
Fax: 0038111/3118-984  
0038111/3117-251 (Dauerdienst);

b) seitens der Bundesrepublik Deutschland

- die für die Ausführung des Ausländerrechts zuständigen Stellen oder
- die Bundesgrenzschutzdirektion  
Roonstraße 13  
D-56068 Koblenz  
Telefon: 9949 261 399-0 (Vermittlung)  
9949 261 399-250 (Lagezentrum/Dauerdienst)  
Fax: 9949 261 399218;

2. für die Entgegennahme von Übernahmeersuchen:

a) seitens der Bundesrepublik Jugoslawien

Bundesministerium des Innern  
Abteilung für Grenzpolizei, Ausländer und Reiseausweise  
Ulica Mihajla Pupina 2  
11070 Belgrad  
BR Jugoslawien

Telefon: 0038111/3118-984  
0038111/3117-252 (Dauerdienst)  
Fax: 0038111/3118-984  
0038111/3117-251 (Dauerdienst);

b) seitens der Bundesrepublik Deutschland

die zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland in der  
Bundesrepublik Jugoslawien;

zur Information wird eine Kopie des Übernahmeersuchens an die in der Bun-  
desrepublik Deutschland zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik  
Jugoslawien übermittelt;

3. für die Beantragung und Bearbeitung von Anträgen auf Durchbeförderung ge-  
mäß Artikel 8 des Abkommens sowie für die Abrechnung der Kosten gemäß  
Artikel 10 des Abkommens:

a) seitens der Bundesrepublik Jugoslawien

Bundesministerium des Innern  
Abteilung für Grenzpolizei, Ausländer und Reiseausweise  
Ulica Mihajla Pupina 2  
11070 Belgrad  
BR Jugoslawien

Telefon: 0038111/3118-984  
0038111/3117-252 (Dauerdienst)  
Fax: 0038111/3118-984  
0038111/3117-251 (Dauerdienst);

b) seitens der Bundesrepublik Deutschland

die Bundesgrenzschutzdirektion

Roonstraße 13

D-56068 Koblenz

Telefon: 9949 261 399-0 (Vermittlung)

9949 261 399-250 (Lagezentrum/Dauerdienst)

Fax: 9949 261 399218.

(2) Die Vertragsparteien informieren sich unverzüglich über Änderungen.

#### Artikel 9

##### Schlussbestimmungen

(1) Dieses Protokoll tritt zusammen mit dem Abkommen in Kraft und wird entsprechend Artikel 13 Absatz 3 des Abkommens wie dieses vom ersten Tag des zweiten Monats nach der Unterzeichnung bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewendet.

(2) Die Registrierung dieses Protokolls beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird zusammen mit der Registrierung des Abkommens unverzüglich nach beider Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der erteilten VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

(3) Dieses Protokoll kann nur in Verbindung mit dem Abkommen und unter den in Artikel 15 des Abkommens genannten Voraussetzungen gekündigt oder suspendiert werden.

Geschehen zu Berlin am 16. September 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher und serbischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium des Innern  
der Bundesrepublik Deutschland

Für das Bundesministerium des Innern  
der Bundesrepublik Jugoslawien